

**Benutzungs- und Gebührenordnung**  
**für den Gemeindesaal mit Anbau**  
**in der Gemeinde Schwerstedt**

**§ 1**  
**Begriffsbestimmung**

Der Gemeindesaal mit den einzelnen Räumlichkeiten wird durch die Gemeinde Schwerstedt vorgehalten für die Wahrnehmung von kulturellen und sozialen Interessen und Aktivitäten der Bürger und Vereine, die in Schwerstedt wohnen oder ihren Sitz haben. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden.

**§ 2**  
**Nutzungsrecht**

- (1) Jeder volljährige Bürger kann den Gemeindesaal mit oder ohne Anbau mieten, ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Ansprechpartner für die Terminvereinbarungen ist der Bürgermeister. Termine können schriftlich oder mündlich zu den Sprechzeiten (dienstags 17:30 – 18:30 Uhr) eingereicht werden. In einer kalendermäßigen Erfassung können sich Antragsteller über die vergebenen Termine informieren.
- (3) Über die Nutzung wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. In dieser hat der Nutzer zu erklären, dass die Veranstaltung keine rassistischen, national- sozialistischen, antisemitischen oder sonstige menschenverachtenden Inhalte haben wird und dass nicht gegen Strafgesetze verstoßen wird.
- (4) Die Räumlichkeiten dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck genutzt werden.
- (5) Die Gemeinde Schwerstedt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.
- (6) Der Nutzer hat zu sichern, dass die Gäste nur die Räume betreten, die lt. Vereinbarung angemietet wurden.

**§ 3**  
**Gebühren**

- (1) Die Kosten für die Nutzung des gesamten Saales mit Anbau betragen pro Tag (24 Stunden) 130,00 Euro.
- (2) Die Kosten für die Nutzung des Anbaus betragen pro Tag 50,00 Euro.
- (3) Die Kosten für die Nutzung des Saales ohne Anbau betragen pro Tag 80,00 Euro.
- (4) Wird die Küche mit genutzt, ist eine zusätzliche Gebühr von 20,00 Euro pro Tag (24 Stunden) generell zu zahlen.
- (5) In den Gebühren sind nicht enthalten: Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung. Diese Kosten werden gesondert nach Verbrauch abgerechnet.

- (6) Den Vereinen der Gemeinde Schwerstedt werden die Räumlichkeiten für Veranstaltungen *ohne finanzielle Einnahmen* unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (7) Für Veranstaltungen der Vereine mit Einnahme von Eintrittsgeldern werden pro Veranstaltungstag 50,00 Euro und die tatsächlichen Betriebskosten erhoben. Bei Inanspruchnahme von Wasser und Energie vom Saal werden die tatsächlichen Betriebskosten erhoben.
- (8) Für Veranstaltungen sozialer, kultureller oder kirchlicher Art, die für die Bürger durchgeführt werden und bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entfallen die Benutzungsgebühren.
- (9) Über Anträge auf Ermäßigung der Gebühr bzw. auf Gebührenfreiheit entscheidet der Gemeinderat.

#### **§ 4 Reinigung**

- (1) Der Benutzer hat die genutzten Räumlichkeiten spätestens am Tag nach der Benutzung zu reinigen und dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.
- (2) Im Bedarfsfall müssen Reinigung und Übergabe kurzfristig erfolgen.
- (3) Vom Benutzer wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.
- (4) Außerordentliche Verschmutzungen und Verunreinigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

#### **§ 5 Übergabe**

- (1) Die Übergabezeit wird nach persönlicher Absprache festgelegt.
- (2) Zu Geschirr, Gläsern und Besteck erfolgt eine stückgutexakte Übernahme.

#### **§ 6 Verhalten der Nutzer**

- (1) Jeder Besucher unterwirft sich der Benutzungs- und Gebührenordnung oder besonderen Anweisungen durch die Gemeindeverwaltung Schwerstedt.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das Mobiliar und das Geschirr sind schonend zu behandeln.

#### **§ 7 Kündigung**

- (1) Der Nutzer ist zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt.

- (2) Der Gemeinde Schwerstedt steht die Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund zu.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel, wenn

- a) die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Schwerstedt für alle im Zusammenhang entstehende Schäden an Personen, Sachen (insbesondere am Gebäude, technischen Einrichtungen, Armaturen und der Außenanlage) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seinen Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen.
- (2) Für entstandene Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Gehören sie einem Verein an oder nehmen sie als Gäste an einer Veranstaltung bzw. Feier teil, haftet auch der Verein bzw. der jeweilige Veranstalter. Die verursachten Schäden sind von den verantwortlichen Personen sofort dem Bürgermeister zu melden.
- (3) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Räumlichkeiten und der darin durchgeführten Veranstaltung gemacht werden könnten, freizustellen. Mehrere Nutzer haften gegenüber der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (4) Den Mietern oder sonstigen Benutzern der Räumlichkeiten ist es nicht gestattet, diese Dritten zu überlassen.
- (5) Die Benutzer des gemeindeeigenen Objektes sind verpflichtet, sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht, der Elektroherd abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Schwerstedt, den 29.08.2011

gez. Kästner  
Bürgermeister